Satzung

des Musik- und Sportvereins 1928 Ottendorf e. V.



Satzung
des Musik- und Sportvereins 1928 Ottendorf e.V.

A) Allgemeines

§1 Name – Sitz

1) Der Verein führt den Namen Musik- und Sportverein 1928 Ottendorf e. V. Die Abkürzung: MSV 1928 Ottendorf e.V. Er hat seinen Sitz in Lichtenau, OT Ottendorf und ist im Vereinsregister in Chemnitz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2) Das Vereinsabzeichen ist ein großes M und ein großes V, die ein großes S umschlingen, weiß auf grünem Grund.

§2 Zweck und Ziel

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der damit verbunden körperlichen Ertüchtigung.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigen Zwecke“ der Abgabenordnung.
3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittelverwendung

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Minderjährig bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall seiner Aufnahme) an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Amt im Verein gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§6 Strafen

1) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in der Form von: Verwarnung, Sperre, Ausschluss ausgesprochen werden, wenn dem Mitglied z. B.:
 1. Schädigung des Vereins
 2. Vorsätzliche Verletzung der Satzung
 3. Entgegenwirken der Interessen des Vereins
 4. Zerstörung des Eigentums des Vereins

 nachgewiesen werden kann.
2) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde beim Ehrenrat innerhalb eines Monats möglich.

§7 Beitrag

1) Der Musik- und Sportverein 1928 Ottendorf e.V. erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.
2) Die Höhe des Beitrages wird in einer Finanzordnung geregelt.
3) Die Finanzordnung ist vom erweiterten Vorstand zu beschließen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (siehe §6 Abs. 1) oder Tod des Mitglieds.
2) Der Austritt ist nur durch monatliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.

§9 Datenschutz

1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

B) Vereinsorgane

§10 Vereinsorgane

1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederhauptversammlung
 2. Vorstand
 3. Ehrenrat

§11 Mitgliederhauptversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§5 Abs. 2) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die fristgemäße Veröffentlichung in Aushängen.
2) Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisionskommission und des Protokolls
 b) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Sektionen
 c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt
 d) Wahl des Ehrenrates und der Revisionskommission
 e) Beschlussfassung über Anträge
 f) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes (-programm)
 g) Änderung der Satzung
 h) Auflösung des Vereins
2) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (s. §13), die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordert. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§13 Anträge

1) Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten bei einem schriftlich begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3) Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

§15 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vereinspräsident und Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außengerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 a) dem Vereinspräsident
 b) dem Vereinsvizepräsident
 c) dem Kassenwart
 d) dem Schriftführer
 e) den Beisitzern
4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen werden.

§16 Geschäftsbereich des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
2) Der erweiterte Vorstand tritt monatlich einmal, außer in der Sommerpause, zusammen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§17 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

1) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§18 Ehrenrat

1) Der Ehrenrat setzt sich aus (3) Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben.
2) Der Ehrenrat regelt nach eigenen, pflichtgemäßen Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben.
3) Bagatellsachen kann der Ehrenrat, nach Anhörung beider Seiten, zurückweisen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

C) Kommissionen

§19 Einsetzen der Kommission

1) Die erforderlichen Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Es können zeitweilige (z. B. bei besonderen Anlässen) oder dauerhafte Kommissionen (z.B. Kommission für Kinder- und Jugendsport) gebildet werden. Die Kommissionsvorsitzenden sind für die Arbeiten innerhalb dieser Gremien verantwortlich. Sie können Sitzungen selbstständig einberufen.

§20 Revisionskommission

1) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt und ihr gehören 3 Revisionen an. Das Amt des Revisors kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.
2) Den Revisoren obliegen die Prüfung der Vermögensverwaltung und der Kassenführung des Hauptkassierers bzw. der Sektionskassen. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekannt zu geben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

D) Schlussbestimmungen

§21 Protokolle

1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, der Vorstands- und Kommissionssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden sowie Schriftführer zu unterzeichnen.
2) Die vom Ehrenrat angefertigten Protokolle sind von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand innerhalb einer Woche vorzulegen.

§22 Haftung – Versicherung

1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherter Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich.
2) Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Landessportbundes Sachsen versichert. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich dem Verein formlos, unter Angabe von Zeugen, schriftlich zu melden.

§23 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Sportes im Ortsteil Ottendorf einsetzen darf.

Ottendorf, den 8. November 2019